

Z 8/14-15

## Bescheid

Die Telekom-Control-Kommission hat durch Dr. Elfriede Solé als Vorsitzende sowie durch Dr. Erhard Fürst und Univ. Prof. DI Dr. Günter Haring als weitere Mitglieder über Antrag der T-Mobile Austria GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, auf Erlass einer Zusammenschaltungsanordnung gemäß § 48 Abs 1 iVm § 50 Abs 1 TKG 2003 gegenüber der atms Telefon- und Marketing Services GmbH, Saturn Tower, Leonard Bernstein Straße 10, 1220 Wien, vertreten durch RA Dr. Norbert Wiesinger, Rudolfsplatz 3, 1010 Wien, in der Sitzung vom 13.10.2014 einstimmig folgenden Bescheid beschlossen:

### I. Spruch

Gemäß §§ 48 Abs 1, 50 Abs 1 iVm §§ 117 Z 7, 121 Abs 3 TKG 2003 gelten für die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der T-Mobile Austria GmbH sowie der atms Telefon- und Marketing Services GmbH in Ergänzung des Zusammenschaltungsvertrages vom 4.8.2003 mit Wirksamkeit ab 1.3.2014 folgende Bedingungen für Festnetzterminierungsentgelte:

## Anhang 6

### 1. Festnetzterminierungsentgelte

Beträge in Eurocent pro Minute, exkl. USt

	Cent	Cent
Verkehrsart / Netzelemente / Verkehrsrichtung	Peak	Off-Peak
Terminierung Festnetz T-Mobile → atms Terminierung vom Netz der T-Mobile in das Festnetz der atms Telefon- und Marketing Services GmbH	0,137	0,085
Terminierung atms Telefon- und Marketing Services GmbH → T-Mobile Terminierung vom Netz der atms Telefon- und Marketing Services GmbH in das Festnetz der T-Mobile	0,137	0,085

### 2. Peak-Off-Peak-Zeiten

Als „Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von Montag bis Freitag (werktags) von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Als „Off-Peak-Zeiten“ gelten alle Zeiten von

- Montag bis Freitag (werktags) von 0:00 Uhr bis 8:00 Uhr;
- Montag bis Freitag (werktags) von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr;
- Samstag, Sonn- und gesetzlich anerkannte Feiertage von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

### 3. Entgeltgrundsätze

Die vorstehenden Entgelte sind tageszeitabhängig und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das Entgelt bemisst sich auf der Grundlage einer Sekundenabrechnung der zustande gekommenen Verbindung.

### 4. Verrechnung der Entgelte

Die Verrechnung der wechselseitigen Verkehrsentgelte erfolgt im Wege der direkten Abrechnung zwischen den Vertragsparteien.

## **5. Kündigung und Anpassung der verkehrsabhängigen Festnetzterminierungsentgelte**

### **5.1. Ordentliche Kündigung**

Eine Kündigung dieses Anhangs ist unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Monats möglich.

Die Vertragspartner werden in diesem Fall über die Höhe der Entgelte bzw der sonstigen Bestimmungen für die Zeit ab Wirksamkeit der Kündigung in Verhandlungen treten.

Kommt keine Einigung zu Stande, so steht jedem Vertragspartner frühestens nach dem Verstreichen einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen der Nachfrage frei, die Regulierungsbehörde anzurufen. Eine Neuregelung gilt ab dem im Bescheid genannten Zeitpunkt.

### **5.2. Weiteranwendung der Entgelte**

Die unter Punkt 1. angeführten Entgelte werden solange vorläufig weiter angewendet, bis nach einer allfälligen Kündigung des gegenständlichen Anhangs 6 eine Nachfolgeregelung abgeschlossen wird bzw eine Entscheidung der Regulierungsbehörde im Falle eines zwischen den Vertragsparteien eingeleiteten Verfahrens gemäß § 50 TKG 2003 ergeht. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die vorläufige Weiteranwendung der Entgelte kein Anerkenntnis der jeweiligen Entgelthöhe darstellt. Im Falle einer solchen die Vertragsparteien betreffenden Regulierungsentscheidung gelten die angeordneten Zusammenschaltungsentgelte ab dem im jeweiligen Bescheid angeführten Wirksamkeitszeitpunkt. Sollte das in der zu treffenden Vereinbarung bzw dem zu erlassenden Bescheid festgelegte Entgelt gegenüber dem in Punkt 1. angeführten abweichend sein, findet zwischen den Parteien eine entsprechende Nach- bzw Rückverrechnung der Differenzbeträge statt.

## **6. Verbot des Refiling**

Die Vertragsparteien unterlassen ausdrücklich jegliche (Verkehrsführungs-) Maßnahme für den in ihrem Netz entstehenden Interconnectionverkehr, die darauf abzielt, das für den jeweiligen Verkehrstyp vereinbarte Interconnectionentgelt zu umgehen (Refiling). Keine der Parteien wird daher Maßnahmen, insbesondere technischer Natur, setzen (zB Refiling des eigenen Verkehrs), die das Ziel verfolgen, den Interconnectionverkehr über andere als die mit direkter Abrechnung verbundenen Verkehrswege zu führen.

Besteht seitens einer Partei der begründete Verdacht, dass von der anderen Partei gegen diese Verpflichtung verstoßen wurde/wird, so wird auf Anregung der einen Partei ein Eskalationsverfahren gemäß dem Hauptteil der zwischen den Parteien geltenden Zusammenschaltungsvereinbarung durchgeführt. Führt dies nicht zu einer für beide Seiten zufriedenstellenden Lösung, so gilt dies als schwerwiegende Verletzung dieser Vereinbarung und berechtigt die vertragstreue Partei zur außerordentlichen Kündigung. Allfällige sonstige Ansprüche (insbesondere Schadenersatzforderungen, Rückforderungsansprüche) bleiben hierdurch unberührt.

## **II. Begründung**

### **A. Gang des Verfahrens**

Mit Schriftsatz vom 8.9.2014 beantragte T-Mobile Austria GmbH (T-Mobile) die Erlassung einer Teilzusammenschaltungsanordnung betreffend die Festnetzterminierungs-Entgelte der atms Telefon- und Marketing Services GmbH (atms).

Beide Parteien verzichteten auf die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 121 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl I Nr 70/2003 idgF (TKG 2003) (ON 1, ON 4). Die Verfahrensunterlagen zu RVST 7/14 sowie das wirtschaftliche Gutachten aus dem Verfahren M 1.11/12 „Festnetzterminierung (fünf Betreiber)“ wurde zum Akt des gegenständlichen Verfahrens genommen.

atms ist auch Adressat des Marktanalysebescheides vom 14.7.2014 zu M 1.11/12-50, in welchem ihre beträchtliche Marktmacht am Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der atms Telefon- und Marketing Services GmbH“ festgestellt wurde und dieser für die Leistung der Festnetzterminierung spezifische Verpflichtungen auferlegt wurden. Auch dieser Bescheid wurde zum gegenständlichen Akt genommen.

### **B. Festgestellter Sachverhalt**

#### **1. Status der Verfahrensparteien**

T-Mobile ist Inhaberin einer Bestätigung gemäß §§ 15 iVm 133 Abs 4 Satz 2 TKG 2003. Sie erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels selbst betriebener Telekommunikationsnetze (atmsbekannt).

Ebenso verfügt atms über eine Allgemeingenehmigung nach § 15 TKG 2003 und erbringt mehrere Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit mittels eines selbst betriebenen Telekommunikationsnetzes (atmsbekannt).

#### **2. Zum Markt „Anrufzustellung in einzelne öffentliche Telefonnetze an festen Standorten“**

Terminierung (Anrufzustellung) ist eine Vorleistung jedes einzelnen Teilnehmernetzbetreibers, deren Zweck darin besteht, ankommenden Verkehr von einer zusammenschaltungsfähigen Vermittlungsstelle/Netzknoten bis zum Netzabschlusspunkt des gerufenen Teilnehmers zu führen. Anbieter ist der Terminierungsnetzbetreiber, der für die Terminierungsleistung auf der Vorleistungsebene ein Entgelt erhält.

Beide Verfahrensparteien erbringen die Leistung der Terminierung in ihre jeweiligen Festnetze.

Nachfrager der extern erbrachten Terminierungsleistung sind Verbindungsnetz- und Teilnehmernetzbetreiber, die Verbindungen realisieren sowie Dienstenetzbetreiber, die Anrufe zu zielnetztarifierten Diensten, die in ihrem Netz eingerichtet sind, im eigenen oder in fremden Netzen terminieren.

Terminierung zu einem bestimmten Teilnehmer kann nur jener Betreiber anbieten, bei dem der Teilnehmer angeschlossen ist. Insofern kann die Terminierungsleistung eines bestimmten Betreibers nicht ersetzt werden. Dies gilt jedenfalls auf Vorleistungsebene, da

Betreiber A eine Terminierungsleistung von B nachfragen muss, wenn ein Teilnehmer im Netz von A einen Teilnehmer im Netz von B anruft. Ein hypothetischer Monopolist könnte also seine Preise (um 5-10%) iSd hypothetischen Monopolistentests anheben, ohne einen entsprechenden Nachfragerückgang befürchten zu müssen.

Die Nachfrage nach Terminierung stellt eine abgeleitete Nachfrage dar und ergibt sich aus der Nachfrage der Teilnehmer eines Netzes nach einem Anruf zu einem Teilnehmer in ein anderes Netz.

Insgesamt ist nicht davon auszugehen, dass ein Teilnehmer, der ein aktives Fest-zu-Fest- oder Mobil-zu-Fest-Gespräch führt, wegen einer 5-10%igen Preiserhöhung der Terminierungsentgelte zu Fest-zu-Mobil- oder Mobil-zu-Mobil-Anrufen wechselt (keine hinreichend große Substitution).

Ebenso wird der angerufene Teilnehmer durch die Höhe der Terminierungsentgelte in seiner Entscheidung über die Wahl seines Netzes kaum beeinflusst werden, da er die Kosten des passiven Anrufs nach dem Calling-Party-Pays-Prinzip (CPP) nicht trägt. Daher wird eine Erhöhung des Terminierungsentgelts um 5-10% den angerufenen Teilnehmer in aller Regel nicht dazu bewegen, seinen Betreiber zu wechseln.

Terminierung lässt sich somit nicht durch andere Leistungen ersetzen, weshalb Terminierung in jedes Kommunikationsnetz, in dem Teilnehmer angeschaltet sind, einen eigenen Markt bildet. Dies gilt unabhängig von der zu Grunde liegenden festen Infrastruktur, der eingesetzten Technologie sowie der Größe des Netzes.

### **3. Zu den wettbewerblichen Verhältnissen der Verfahrensparteien**

Auf den Märkten für Terminierung in einzelne öffentliche Telefonnetze an festen Standorten der Verfahrensparteien herrscht im verfahrensgegenständlichen Zeitraum aus wirtschaftlicher Sicht kein (selbsttragender) Wettbewerb:

a. Bei den Märkten für Terminierung in einzelne öffentliche Telefonnetze an festen Standorten handelt es sich um resistente Monopolmärkte, auf denen die Markteintrittsbarrieren unüberwindbar sind, potenzieller Wettbewerb ausgeschlossen ist und der Marktanteil bei 100% liegt. Mitbewerber auf einem betreiberindividuellen Terminierungsmarkt sind ausgeschlossen. Damit sind die Marktzutrittsschranken unendlich hoch, die Terminierungsleistung eines neuen Anbieters hat keine Konsequenzen auf die Struktur der bestehenden Terminierungsmärkte und konstituiert einen eigenen Markt. Die Kontrolle über eine nicht leicht ersetzbare Infrastruktur obliegt gänzlich dem Teilnehmernetzbetreiber.

b. Die gesamten Kosten eines Gesprächs zu einem Festnetzteilnehmer (Originierung, Transit und Terminierung) trägt der rufende Teilnehmer. Dem gerufenen Teilnehmer fallen keine Kosten an. Dieses als Calling-Party-Pays-Prinzip bezeichnete Tarifsysteem ist verantwortlich für folgende Externalität: Die Entscheidung, über welches Netz Gespräche an ihn zugestellt werden (und sohin auch was die Zustellung kostet), trifft der gerufene Teilnehmer, die Kosten trägt aber der rufende Teilnehmer.

c. Aufgrund der Tatsache, dass Terminierungsmärkte resistente Monopolmärkte sind, bleibt die nachfrageseitige Gegenmacht, also jene Verhandlungsmacht, durch die Endkunden oder andere Betreiber die Marktmacht des Anbieters von Terminierungsleistungen potenziell einschränken können, als einzige Kraft, die die bisher indizierte Marktmacht disziplinieren könnte. Es ist nicht davon auszugehen, dass Endkunden oder andere Betreiber über ausreichend nachfrageseitige Gegenmacht verfügen, so dass es dem Anbieter von Terminierungsleistungen nicht möglich wäre, sich in beträchtlichen Umfang unabhängig von seinen Kunden zu verhalten:

Endkunden anderer Festnetzbetreiber stehen in der Regel nicht in einem direkten Vertragsverhältnis mit dem Terminierungsnetzbetreiber und haben daher keine Möglichkeit, Verhandlungsmacht auszuüben.

Aufgrund des CPP sind eigene Endkunden von der Höhe der Terminierungsentgelte nicht direkt betroffen. Einige Endkunden können zwar Interesse an günstiger Erreichbarkeit aus anderen Netzen oder günstiger interner Kommunikation haben, dies wird aber nicht durch eine Senkung der Terminierungsentgelte, sondern auf andere Weise sichergestellt (zB mittels VPN oder 0800-Nummer). Eine Absenkung der Terminierungsentgelte würde sämtlichen Terminierungsverkehr des Netzbetreibers betreffen.

Andere Netzbetreiber, die selbst Terminierungsleistungen anbieten, haben ebenfalls keine nachfrageseitige Gegenmacht, da sie reguliert sind und somit Zugang gewähren müssen und ihre Entgelte nicht frei setzen können (vgl Marktanalysebescheide in den Verfahren M 1.8/12, M 1.10/12). Dies gilt auch für große Betreiber (zB A1 Telekom). Selbst wenn die anderen Betreiber nicht reguliert wären, ist es sehr unwahrscheinlich, dass sich in freien Verhandlungen ein effizientes Entgelt ergeben würde.

Insgesamt besteht daher keine ausreichende nachfrageseitige Gegenmacht, um die Marktmacht der Verfahrensparteien auf ihren Terminierungsmärkten hinreichend einzuschränken.

d. Aufgrund der Marktmacht sowie der Anreize der Unternehmen zur Gewinnmaximierung ergeben sich die Wettbewerbsprobleme der überhöhten Preise und der Zugangsverweigerung. Das marktmächtige Unternehmen kann überhöhte Terminierungsentgelte setzen, ohne einer nachfrageseitigen Gegenmacht ausgesetzt zu sein. Die Hauptquelle des Wettbewerbsproblems liegt im Calling-Party-Pays-Prinzip.

Bei freier Preissetzung haben die Verfahrensparteien Anreize, die Festnetzterminierungsentgelte über das (fiktive) Wettbewerbsniveau zu setzen, dh überhöhte Entgelte zu verrechnen, was bei atms vor Auferlegung der Entgeltverpflichtung mit Bescheid zu M 1.11/12-50 beobachtet wurde. Es hat sich gezeigt, dass atms ua nicht oder zumindest nicht gegenüber allen anderen Zusammenschaltungspartnern seit 1.11.2013 die für die bereits verpflichteten Betreiber angeordneten Terminierungsentgelte verrechnet (vgl Marktanalysebescheide im Verfahren M 1.8/12-148 bis 181), sondern höhere Terminierungsentgelte (ON 10).

Diesen Anreiz, überhöhte Entgelte zu verlangen, hat jeder Terminierungsnetzbetreiber unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Teilnehmer und seiner Marktgröße, da jeder Betreiber mit dem Monopolpreis seinen Profit maximieren kann. Das Wettbewerbsproblem „überhöhte Preise“ trifft somit gleichermaßen auf alle (Festnetz)Terminierungsnetzbetreiber zu.

e. Da es sich bei dem vorliegenden Markt um einen resistenten Monopolmarkt handelt, ist die Festlegung kostenorientierter Entgelte erforderlich. Der aus ökonomischer Sicht und auf Grund der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 7.5.2009 über die Regulierung der Festnetz- und Mobilfunk-Zustellungsentgelte in der EU (ABI L 124/67 vom 20.5.2009; „Terminierungsempfehlung“) richtige Maßstab für Festnetzterminierungsentgelte ist Pure LRIC:

Im Gegensatz zum Durchschnittskosten-Konzept FL-LRAIC, welcher im Verfahren M 5/09 zur Anwendung kam, stellt der Kostenrechnungsansatz „Pure LRIC“ (Pure Long Run Incremental Costs, reine Inkrementalkosten eines effizienten Betreibers), der in der Terminierungsempfehlung vorgesehen ist, eine Annäherung an die langfristigen Grenzkosten dar. Die Empfehlung stellt explizit auf verkehrsabhängige („traffic-related“) und damit langfristig variable Kosten ab. Verkehrsabhängige Kosten entstehen durch Kapazitätserweiterungen, die notwendig sind, um den steigenden Verkehr abzuwickeln.

Explizit nicht berücksichtigt werden sollen verkehrsunabhängige („non traffic-related“) und damit langfristig fixe Gemeinkosten und gemeinsame Kosten, sofern sie nicht dem Dienstinkrement Terminierung zuzurechnen sind.

#### **4. Zu M 1.8/12 – Anrufzustellung in einzelne öffentliche Telefonnetze an festen Standorten – T-Mobile**

Mit Bescheid M 1.8/12-174 der Telekom-Control-Kommission vom 30.9.2013 wurde festgestellt, dass T-Mobile auf dem Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten der T-Mobile Austria GmbH“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Falle einer Nichtregulierung wurden die potenziellen Wettbewerbsprobleme Setzung überhöhter Preise sowie Zugangsverweigerung festgestellt. Um diesen potenziellen Problemen wirksam begegnen zu können, wurden T-Mobile die Verpflichtung zur direkten und indirekten Zusammenschaltung sowie die Verpflichtung zur Entgeltkontrolle auferlegt. Um insbesondere dem Problem des Setzens überhöhter Preise zu begegnen, wurde im Rahmen der Entgeltkontrolle ein Terminierungsentgelt basierend auf dem Pure LRIC-Ansatz (iSd Terminierungsempfehlung der Europäischen Kommission) in Höhe von Cent 0,137 (Peak-Zeit pro Minute) und Cent 0,085 (Off-Peak-Zeit pro Minute) ab 1.11.2013 angeordnet. Weiters wurden neben A1 Telekom Austria AG, welcher zusätzlich die Verpflichtung der getrennten Buchführung sowie die Gleichbehandlungsverpflichtung auferlegt wurden, 32 weiteren Festnetzbetreibern (wie T-Mobile) die spezifischen Verpflichtungen der Zusammenschaltung und Entgeltkontrolle auferlegt.

#### **5. Zu M 1.11/12 – Festnetzterminierung (weitere Betreiber) – atms**

Mit Bescheid vom 14.7.2014 zu M 1.11/12-50 wurde festgestellt, dass atms auf ihrem betreiberindividuellen Markt für „Anrufzustellung in das öffentliche Telefonnetz an festen Standorten“ gemäß §§ 36 Abs 1 iVm 37 Abs 1 TKG 2003 über beträchtliche Marktmacht verfügt. Im Rahmen der spezifischen Verpflichtung der Entgeltkontrolle wurde ein Terminierungsentgelt in Höhe von Cent 0,137 (Peak-Zeit pro Minute) und Cent 0,085 (Off-Peak-Zeit pro Minute) mit Wirkung ab 1.8.2014 angeordnet sowie eine Verpflichtung zur Zusammenschaltung festgelegt.

Ungeachtet dessen, dass atms vor diesem Bescheid vom 14.7.2013 nicht reguliert war, hat sie bereits vor diesem Zeitpunkt insbesondere aufgrund des Spezifikums der Terminierungsmärkte als Monopolmarkt über beträchtliche Marktmacht aus ökonomischer Sicht verfügt. Auf dem jeweiligen betreiberindividuellen Festnetz-Terminierungsmarkt verfügt nämlich jeder Betreiber auf „seinem“ Markt über beträchtliche Marktmacht. atms hat bereits seit längerem Terminierungsleistungen angeboten, wovon die Telekom-Control-Kommission aber erst kürzlich Kenntnis erlangte und umgehend ein Marktanalyseverfahren einleitete. atms verrechnete gegenüber T-Mobile zumindest bis 1.8.2014 höhere Entgelte (ON 10, 11).

#### **6. Zum derzeitigen Stand der Zusammenschaltung betreffend die Verfahrensparteien**

Das Rechtsverhältnis der Parteien betreffend die Zusammenschaltung beruht auf dem Vertrag über die indirekte Zusammenschaltung vom 4.8.2003. Am 26.11.2009 wurde zwischen atms und T-Mobile eine Ergänzungsvereinbarung „Anhang 6“ zum Zusammenschaltungsvertrag abgeschlossen. Dieser Anhang wurde mit Schreiben vom 29.1.2014 von T-Mobile zum 28.2.2014 gekündigt. (ON 1, Beilage ./2 zum Antrag der T-Mobile, Stellungnahme der atms vom 22.9.2014, ON 9, außer Streit). Somit besteht zwischen den Verfahrensparteien seit 1.3.2014 keine Vereinbarung über die Festnetzterminierungsentgelte.

## **7. Zur Nachfrage nach den beantragten Leistungen und den dazu geführten Verhandlungen**

Mit Schreiben vom 29.1.2014 fragte T-Mobile eine Nachfolgeregelung betreffend die Entgelte für die Zeit nach Wirksamkeit der Kündigung nach (ON 4, Beilage ./2 zum Antrag der T-Mobile). T-Mobile hat versucht mit atms Verhandlungen über die Festnetzterminierungsentgelte zu führen (E-Mail von T-Mobile vom 20.12.2014, vom 22.1.2014, 4.3.2014, vom 6.3.2014, ON 1, 13). atms hat diese E-Mails auch beantwortet (E-Mails der atms vom 15.1.2014, 5.3.2014, vom 11.3.2014 (ON 1, 13). Nach mehrmaligem urgieren durch T-Mobile wurde mit E-Mail der atms vom 11.3.2014 (Beilage ./4 zu ON 13) von atms in Aussicht gestellt, dass sich ein Mitarbeiter der atms zwecks Terminvereinbarung melden wird. Somit kann festgestellt werden, dass eine Verhandlungsführung über die Festnetzterminierungsentgelte zumindest seitens der Antragstellerin nachdrücklich versucht wurde. atms war offenbar zu keiner Verhandlungsführung bereit (ON 1, 13).

Betreffend die Festnetzterminierungsentgelte ab 1.3.2014 besteht zwischen den Verfahrensparteien Dissens, soweit die Festnetzterminierungsentgelte der atms betroffen sind: T-Mobile hat die auf Pure LRIC basierenden Entgelte in Höhe von 0,137/0,085 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak) laut Marktanalysebescheid M 1.8/12-174 vom 30.9.2013 verrechnet. atms verrechnete hingegen weiterhin gegenüber T-Mobile die auf FL-LRAIC basierenden – höheren – Entgelte.

Am 14.7.2014 wurde atms mittels Marktanalysebescheid zu M 1.11/12-50 zur Verrechnung auf Pure LRIC basierenden Entgelte in Höhe von 0,137/0,085 (Cent pro Minute, Peak/Off-Peak) ab 1.8.2014 verpflichtet.

Strittig ist demnach zwischen den Verfahrensparteien die Höhe der Entgelte ab 1.3.2014 bis 31.7.2014 für die Leistung der Festnetz-Terminierung in das Netz der atms.

## **C. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten Beweismitteln sowie dem Vorbringen der Parteien. Die Nachfrage ergibt sich aus dem glaubwürdigen und unwidersprochenen Vorbringen der Antragstellerin (ON 1). Die Vertragssituation zwischen den Verfahrensparteien ist unstrittig (ON 1, 9).

Strittig ist, ob Verhandlungen stattgefunden haben. T-Mobile legt durch Vorlage des betreffenden Schriftverkehrs zwischen den Parteien dar, dass sie mehrmals und nachdrücklich versucht hat, mit atms über die Festnetzterminierungsentgelte zu verhandeln. Weiters bringt T-Mobile vor, dass atms nicht verhandlungsbereit war. Demgegenüber bringt atms vor, dass keine Verhandlungen stattgefunden haben und beantragt zum Beweis dafür die Einvernahme des Geschäftsführers der atms. Da die Antragstellerin jedoch mehrmals versucht hat mit atms in Kontakt zu treten, um Stellungnahme ersucht hat und nach Ausbleiben einer Antwort mehrmals urgiert hat, kann der fehlende Verhandlungswille der Antragsgegnerin zur Last gelegt werden. Vielmehr kommt es auf die konkrete Verhandlungsabsicht an, welche von T-Mobile glaubwürdig dargelegt wurde, weshalb festgestellt werden konnte, dass Verhandlungen seitens T-Mobile zumindest versucht worden sind. Von einer Einvernahme des Geschäftsführers der atms wird abgesehen, da diese zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts nicht als notwendig erscheint.

Die wettbewerblichen Rahmenbedingungen sowie mögliche Abhilfemaßnahmen ergeben sich aus der eingehenden schlüssigen und nachvollziehbaren Untersuchung vom März 2014



(M 1.11/12) (Wirtschaftliches Gutachten für die Telekom-Control-Kommission im Verfahren M 1.11/12, Festnetzterminierung (fünf Betreiber), ON 10) sowie dem Marktanalysebescheid betreffend atms zu GZ M 1.11/12-50 (ON 11).

## **D. Rechtliche Beurteilung**

### **1. Allgemeines**

Gemäß § 48 Abs 1 TKG 2003 ist jeder Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes verpflichtet, anderen Betreibern solcher Netze auf Nachfrage ein Angebot auf Zusammenschaltung zu legen, wobei alle Beteiligten das Ziel anzustreben haben, die Kommunikation der Nutzer verschiedener öffentlicher Kommunikationsnetze untereinander zu ermöglichen und zu verbessern. Kommt zwischen diesen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze eine Vereinbarung über die Zusammenschaltung nach § 48 TKG 2003 nicht zustande, so kann jeder der Beteiligten gemäß § 50 TKG 2003 die Regulierungsbehörde anrufen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass eine Nachfrage nach einer entsprechenden Zusammenschaltungsleistung gestellt wurde und die Betreiber (zumindest) sechs Wochen über diese Zusammenschaltungsleistung verhandelt haben. Weiters ist Voraussetzung, dass zwischen den Kommunikationsnetzbetreibern keine aufrechte Vereinbarung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung bzw keine – die nicht zustande gekommene Vereinbarung ersetzende – Anordnung der Regulierungsbehörde vorliegt. Dabei ist grundsätzlich gleichgültig, ob die involvierten Betreiber über beträchtliche Marktmacht iSd § 35 TKG 2003 verfügen oder nicht. Die Anordnung der Regulierungsbehörde, in der Bedingungen für die Zusammenschaltung festgelegt werden, ersetzt die nicht zustande gekommene Vereinbarung (§ 121 Abs 3 TKG 2003).

Unbestritten ist, dass die beantragten Regelungen eine Zusammenschaltungsleistung iSd §§ 3 Z 25 iVm 48 TKG 2003 betreffen.

### **2. Zur Zuständigkeit der Telekom-Control-Kommission**

Gemäß § 117 Z 7 TKG 2003 kommt der Telekom-Control-Kommission die Zuständigkeit zu, in Verfahren gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 eine Entscheidung zu treffen.

### **3. Zum Streitschlichtungsverfahren**

Aufgrund des Verzichts auf ein Verfahren gemäß § 121 Abs 2 und 3 TKG 2003 vor der RTR-GmbH, war das Verfahren vor der Telekom-Control-Kommission fortzusetzen.

### **4. Antragslegitimation**

Nach § 50 Abs 1 TKG 2003 ist für die Zulässigkeit der Anrufung der Regulierungsbehörde Voraussetzung, dass die Zusammenschaltungsleistung nachgefragt wurde, dass zumindest sechs Wochen über die gegenständlichen Leistungen verhandelt wurde, dass beide Parteien selbst ein öffentliches Kommunikationsnetz betreiben und dass weder eine Anordnung über die betreffende Zusammenschaltungsleistung noch eine diesbezügliche Zusammenschaltungsvereinbarung vorliegt. Diese Voraussetzungen sind bis auf das Führen von Verhandlungen nach den Feststellungen gegeben und auch unstrittig.

Strittig ist demnach nur das Vorliegen von Verhandlungen. T-Mobile hat sich wie ein redliches Unternehmen verhalten und sich um eine Verhandlungsführung betreffend die Festnetzterminierungsentgelte mehrmals bemüht, weshalb es in dieser konkreten Konstellation nicht darauf ankommen kann, ob tatsächlich Verhandlungen stattgefunden haben oder nicht. Dass offenbar keine ausreichende Verhandlungsbereitschaft seitens der Antragsgegnerin gegeben war, kann T-Mobile nicht zur Last gelegt werden. Das Nichteinlassen einer Partei in Verhandlungen kann nicht dazu führen, dass deshalb das Vorliegen der Verfahrensvoraussetzung verneint wird. Andernfalls würde dies der Antragsgegnerin ermöglichen einem Zusammenschaltungsverfahren schlicht durch Nichteinlassung in Verhandlungen entgehen zu könnten, was gewiss nicht dem telos dieser Bestimmung entspricht. Somit ist auch diese Verfahrensvoraussetzung auch erfüllt.

## **5. Zur Festlegung der verfahrensgegenständlichen Zusammenschaltungsbedingungen betreffend die Festnetz-Terminierungsentgelte ab 1.3.2014**

Im vorliegenden Fall kommt der Telekom-Control-Kommission die gesetzliche Aufgabe zu, subsidiär eine vertragsersetzende Anordnung (primär) über die Höhe der wechselseitigen Festnetz-Terminierungsentgelte zu erlassen (§§ 48, 50 TKG 2003). Ist das Zusammenschaltungsentgelt eines Unternehmens ohne (bescheidmäßig festgestellte) beträchtliche Marktmacht (iSd §§ 35, 37 TKG 2003) betroffen, so fehlt es an einer Festlegung für dessen konkrete Ausgestaltung. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 3.9.2008 zu den Zahlen 2006/03/0079, 0081 ausführt, kommt der Telekom-Control-Kommission bei der konkreten Ausgestaltung der Zusammenschaltungsbedingungen ein „weiter Ermessensspielraum zu, soweit nicht die anzuwendenden Rechtsvorschriften konkrete Vorgaben vorsehen“.

Auf Grund der gesetzlichen Pflicht zur Entscheidung ist die Telekom-Control-Kommission in ihrer bisherigen Entscheidungspraxis betreffend Zusammenschaltungsentgelte von Betreibern ohne bescheidmäßig festgelegte beträchtliche Marktmacht davon ausgegangen, dass im Fall einer Nichteinigung Zusammenschaltungsentgelte in „angemessener“ Höhe iSd § 1152 ABGB anzuordnen sind (vgl dazu Entscheidungen der Telekom-Control-Kommission vom 24.11. und 9.12.2008, Z 2/08 und Z 1/08).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (vgl RIS Justiz RS0021636) ist jenes Entgelt als angemessen anzusehen, das sich unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Bedachtnahme auf das, was unter ähnlichen Umständen geleistet wird, ergibt.

a. Wie festgestellt, verrechnet T-Mobile seit 1.11.2013 die im Marktanalysebescheid zu M 1.8/12 angeordneten Entgelte, atms verrechnete davon abweichende höhere Entgelte, wodurch Dissens entstand.

Die beträchtliche Marktmacht der T-Mobile wurde bescheidmäßig angeordnet (Bescheid zu M 1.8/12-174 vom 30.9.2013). Ab 1.3.2014 besteht hinsichtlich der Festnetzterminierungsentgelte kein Vertrag zwischen T-Mobile und atms, weshalb das Entgelt, wie im Marktanalysebescheid festgesetzt, ab diesem Zeitpunkt anzuordnen war.

Hingegen war die beträchtliche Marktmacht der atms vor dem Bescheid vom 14.7.2014 zu M 1.11/12-50 nicht bescheidmäßig festgestellt. atms wurde eine Verpflichtung zur Verrechnung auf Pure LRIC basierender Entgelte erst ab 1.8.2014 auferlegt (Bescheid zu M 1.11/12-50). Deshalb waren für atms für den Zeitraum davor ab 1.3.2014 bis 31.7.2014 angemessene Entgelte festzulegen:

Im konkreten Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch vor Geltung des Marktanalysebescheides für atms wettbewerbliche Defizite festgestellt wurden.

b. Um einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Verfahrensparteien herbeizuführen (vgl etwa die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes zu den Zahlen 2004/03/0204, 2004/03/0151) und die Ziele des § 1 TKG 2003, insbesondere die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, zu verwirklichen, ist den festgestellten Wettbewerbsdefiziten bei der Monopolleistung der Festnetz-Terminierung Rechnung zu tragen:

Die Telekom-Control-Kommission erachtet iSd genannten Interessensausgleiches, auch für die Vergangenheit jene Entgelte als angemessen, die zum einen über eine (mittlerweile auch betreffend atms) Maßnahme iSd §§ 37 Abs 2, 42 TKG 2003 festgelegt und zum anderen von (weitgehend) allen Festnetzterminierungsbetreibern verrechnet (bzw angeboten) worden sind. Die Festnetz-Terminierungsentgelte gemäß Bescheid betreffend T-Mobile im Verfahren M 1.8/12 wurden allen anderen Festnetzbetreibern angeboten und verrechnet.

c. Der Umstand, dass gegenüber atms bis zum 14.7.2014 kein Marktanalysebescheid erlassen wurde, mit welchem die beträchtliche Marktmacht der atms festgestellt wurde und spezifische Verpflichtungen auferlegt wurden, bedeutet nicht, dass atms davor keine beträchtliche Marktmacht hatte. Dies ergibt sich auch für den vergangenen Zeitraum bereits aus dem Spezifikum der Terminierungsmärkte, nämlich dass jeder Terminierungsnetzbetreiber aufgrund der Eigenschaft des Marktes als Monopolmarkt auf seinem Markt 100 % Marktanteil hat und somit auch marktbeherrschend ist.

Ab dem Zeitpunkt der Kündigung der entsprechenden Entgeltanhänge konnte atms auch nicht mehr darauf vertrauen, dass die durch sie verrechneten Entgelte in dieser (maximalen) Höhe (weiter), insbesondere auch vor dem Hintergrund des Marktanalyseverfahrens zu M 1.8/12 und des bereits Anfang 2014 eingeleitet Marktanalyseverfahrens betreffend atms zu M 1.11/12, zur Anwendung gelangen können.

d. Aus ökonomischer Sicht ist ein „einheitlicher Markt- oder Wettbewerbspreis“ anzustreben, da grundsätzlich davon auszugehen ist, dass in einem funktionierenden Wettbewerbsmarkt auf lange Sicht für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu bezahlen sind („einheitlicher Marktpreis“, „one price rule“, „law of one price“, vgl auch Terminierungsempfehlung). Die Terminierungsempfehlung führt eindeutig aus, dass Terminierungsentgelte grundsätzlich symmetrisch sein sollen (wobei sie diesfalls auf eine spezifische Verpflichtung iSd § 42 TKG 2003 abstellt). Es liegt kein objektiver Grund vor, der eine Verrechnung eines davon abweichenden Entgeltes rechtfertigen würde.

Diese Sichtweise wird auch von der Europäischen Kommission regelmäßig im Zusammenhang mit der Terminierung vertreten: In Stellungnahmen gemäß Art 7 RL 2002/21/EG führt die Europäische Kommission regelmäßig aus, dass Terminierungsentgelte normalerweise symmetrisch sein sollen und dass eine Asymmetrie eine adäquate Rechtfertigung erfordert. Gemäß den Ausführungen der Europäischen Kommission vermögen unter gewissen außergewöhnlichen Umständen lediglich objektive Gründe in der Kostenrechnung, die außerhalb der Kontrolle des Betreibers gelegen sind, eine Asymmetrie der Entgelte zu rechtfertigen. Eine weitere mögliche Rechtfertigung könnte auch in einem wesentlich unterschiedlichen Markteintrittszeitpunkt gelegen sein. Ein kleiner Marktanteil kann jedoch nur für einen begrenzten Zeitraum höhere Entgelte rechtfertigen. Die Beibehaltung höherer Terminierungsentgelte könnte dazu führen, dass kleinere Betreiber nicht ermutigt werden, ihre Marktanteile bzw Volumina zu erhöhen.

In einem wettbewerblichen Umfeld sind die Anbieter gezwungen, hinreichend effizient zu sein (Erwägungsgrund 20 RI 2002/19/EG nennt die Förderung wirtschaftlicher Effizienz), um bei gegebenem Marktpreis positive Deckungsbeiträge zu erwirtschaften. Andernfalls sind sie gezwungen aus dem Markt auszutreten; unter Umständen tritt in der Folge ein effizienteres Unternehmen ein. Dieser (Wettbewerbs-) Marktmechanismus stellt sicher, dass die Unternehmen hinreichend effizient sind und die Gesamtwohlfahrt (und damit auch der Nutzen für die Konsumenten) maximiert wird (vgl dazu die Regulierungsziele des § 1 TKG 2003). Die die Terminierung bezahlenden Zusammenschaltungspartner würden in weiterer Folge die niedrigeren Entgelte für eine effizient erbrachten Leistung bezahlen und an ihre Endkunden als Teil der Endkundenentgelte zur Verrechnung bringen (§ 1 Abs 2 Z 2 lit a, c TKG 2003).

Demgegenüber besteht bei einer Preisdifferenzierung, die auf betreiberspezifische Kosten zurückgeht, die Gefahr, dass falsche Anreizstrukturen für die Unternehmen entstehen, in dem Betreiber mit geringerem Markterfolg geschützt (bzw subventioniert) werden. Weiters sind nicht-reziproke Entgelte grundsätzlich geeignet, längerfristig Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen: Eine starke Spreizung der Terminierungsentgelte verändert die Zahlungssalden der Betreiber untereinander und stellt daher einen Eingriff in die relativen Wettbewerbspositionen dieser Unternehmen dar (vgl Terminierungsempfehlung).

e. Ziel der Regulierung ist es, sicherzustellen, dass die Konsumenten die (von ihnen indirekt bezogene) Terminierungsleistung zu Konditionen beziehen können, die mit jenen vergleichbar sind, die sich bei Vorliegen effektiven Wettbewerbs einstellen (vgl Erwägungsgrund 20 der RL 2002/19/EG; § 1 Abs 2 Z 2 lit a TKG 2003; vgl auch Erwägungsgrund 3 der Terminierungsempfehlung).

f. Die angeordneten Entgelte verstehen sich als mit einem zukünftigen Marktanalysebescheid betreffend Festnetzterminierung befristet.

Die Nebenbestimmungen des Anhangs 6 (Pkt. 2 bis 6.) wurden, wie in mit Beilage./7 (ON 1) beantragt – da unwidersprochen – angeordnet, abgesehen von den Bestimmungen, die sich auf Transit oder Mobilterminierung beziehen, da verfahrensgegenständlich nur die Festnetzterminierungsentgelte sind.

g. atms verneint, dass eine rückwirkende Anordnung der Entgelte des Verfahrens M 1.8/12 die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine rückwirkende Zusammenschaltungsanordnung nur ausnahmsweise für zulässig erachtet wurde, umgehen würde. Im gegenständlichen Fall würde nämlich gerade kein aufgehobener Zusammenschaltungsbescheid vorliegen hinsichtlich dessen zur Wahrung der Rechtssicherheit ein neuer Ersatzbescheid rückwirkend erlassen werden müsse.

Der gegenständliche Zusammenschaltungsbescheid soll dazu dienen, die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen. Ob bereits ein Bescheid, der vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde, bestanden hat oder nicht, ändert nichts an den bestehenden Wettbewerbsdefiziten und an der Rechtsunsicherheit für den in der Vergangenheit liegenden Zeitraum, insbesondere aber nicht an der aus ökonomischer Sicht bestehenden beträchtlichen Marktmacht der Terminierungsnetzbetreiber, auch wenn diese im Fall der atms (noch) nicht bescheidmäßig festgestellt wurde.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens gemäß § 121 Abs 5 TKG 2003 das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen, wobei eine Eingabengebühr in der Höhe von Euro 30,- zu entrichten ist (BGBl II 490/2013). Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen.

Telekom-Control-Kommission  
Wien, am 13.10.2014

Die Vorsitzende  
Dr. Elfriede Solé

ZV: Die Zustellung erfolgt mit Einverständnis beider Parteien (ON 6, 7) unter Einsatz des elektronischen Kommunikationssystems der Behörde (eRTR) an folgende Parteien:

- T-Mobile Austria GmbH, zH Dr. Klaus M. Steinmaurer, Rennweg 97-99, 1030 Wien
- atms Telefon- und Marketing Services GmbH, zH RA Norbert Wiesinger, Rudolfsplatz 3, 1010 Wien